



AKM - welche Tarife gelten für Feuerwehrveranstaltungen?

Der Rahmenvertrag mit der AKM (staatlich autorisierte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger) wurde vom ÖBFV und den Landesfeuerwehrverbänden abgeschlossen.

Der Autonome Tarif für Einzelveranstaltungen wird gemäß § 25 des Verwertungsgesellschaftengesetzes, BGBl. 112/1936 jeweils im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht. Die in diesem Vertrag vereinbarten Sätze (siehe Punkte A, B, C und D) werden aufgrund eines Messindex alle zwei erhöht.

Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages besagen:

Jede Feuerwehr, welche Veranstaltungen mit Musik durchführt, ist verpflichtet, diese Veranstaltungen so rechtzeitig anzumelden, dass diese Anmeldung spätestens drei Tage vor Stattfinden der Veranstaltung bei der AKM einlangt. Die Meldung hat mit der von der AKM zur Verfügung gestellten Anmeldekarte bei der örtlich zuständigen AKM-Stelle zu erfolgen und es sind Ort und die Art der Veranstaltung, der Fassungsraum des Saales sowie die Höhe der einzelnen Eintrittspreiskategorien (Tanzmascherl usw.) bekannt zugeben, wobei unbedingt als Dach- oder Fachverband "Feuerwehr" anzuführen ist. Nur in diesem Falle kommen Ermäßigungen des Rahmenvertrages zur Anwendung. In Orten, in denen die Anmeldung einer Veranstaltung bei der Gemeinde gleichzeitig die Anmeldung bei der AKM darstellt, ist die AKM vom Veranstalter auf die Zugehörigkeit zum Dachverband Feuerwehr aufmerksam zu machen, da sonst die Begünstigungen des Rahmenvertrages nicht angewendet werden können.

Wird die Veranstaltung in einer kürzeren Frist als 3 Tage vor ihrer Abhaltung anberaumt, dann ist die Aufführungsbewilligung spätestens 24 Stunden vor Abhaltung der Veranstaltung bei der zuständigen Einhebungsstelle der AKM zu erwerben. Das Aufführungsentgelt ist so dann spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Kann eine Einigung bezüglich der Bemessungsgrundlage nicht erzielt werden, so ist entweder von der Abhaltung der Veranstaltung Abstand zu nehmen oder der von der Einhebungsstelle anhand des Tarifes ermittelte Betrag zu bezahlen.

Seit 1. Jänner 1981 wird auf den vorgenannten Tarif (außer auf die Mindestsätze) für Feuerwehren eine Ermäßigung von 50 Prozent gewährt.

Erfolgt die Abrechnung von Einzelveranstaltungen nach Prozenten, wird keine Ermäßigung gewährt.

Kein Entgelt wird berechnet:

Musikdarbietungen, welche jedoch mit keinem Publikumstanz sowie keinerlei Erwerbszwecken verbunden sein dürfen, d.h. es dürfen weder Eintrittsgelder eingehoben noch Spenden entgegengenommen bzw. Festabzeichen verkauft werden, auch die mitwirkenden Musiker dürfen keinerlei Entgelt erhalten; die Musikdarbietungen dürfen neben der Landeshymne und dem Generalmarsch nur einige wenige Märsche umfassen.

Dazu gehören etwa:

- ◆ Landes-, Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtage
- ◆ Totengedenkfeiern und ähnliche Feierlichkeiten
- ◆ Musikdarbietungen bei Begräbnissen
- ◆ Tonfilmvorführungen ausschließlich zu Lehrzwecken (Ausbildung der Feuerwehr und Werbung in Schulen).



AKM-Geschäftsstellen für Niederösterreich

GESCHÄFTSSTELLE WIEN

1031 Wien, Baumannstraße 10, Telefon 01/71714-0, Fax 01/71714-107

GESCHÄFTSSTELLE ST.PÖLTEN

3100 St. Pölten, Schulring 21, Tel. 02742/708 81

GESCHÄFTSSTELLE EISENSTADT

7000 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1
Telefon 02682/75577, FAX 02682/75577-33

Nähere Informationen bezüglich des Autonomen Tarifes für Einzelveranstaltungen liegen der Dienstanweisung (Anhang B) bei bzw. können von der Homepage der AKM <http://www.akm.co.at> unter der Rubrik „Musiknutzer“ entnommen und herunter geladen werden.